

## Das Job-Rad für den Praxisinhaber

Bei dem Job-Rad für den Praxisinhaber gilt die allgemeine Regel, dass ein Job-Rad eines Selbständigen zu mindestens 10% betrieblich genutzt werden muss, um es dem gewillkürten Betriebs- bzw. Praxisvermögen zuordnen zu können.

Die 10% können häufig schon durch die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erreicht werden, die zur betrieblichen Nutzung dienen.

Bei Zweifeln an der mindestens 10% igen betrieblichen Nutzung muss ein geeigneter und glaubwürdiger Nachweis geführt werden.

Dies muss nicht unbedingt ein richtiges Fahrtenbuch sein. Für die private Nutzung eines Job-Rades können jedoch auch Aufzeichnungen über die private Nutzung (z.B. durch den Fahrer) genügen.

Den vollständigen Artikel erhalten  
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

ETL Suhl